

16.12.11**Beschluss****des Bundesrates**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation**KOM(2011) 654 endg.; Ratsdok. 16000/11**

Der Bundesrat hat in seiner 891. Sitzung am 16. Dezember 2011 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt die Zielsetzung des Richtlinienvorschlags, Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) zu bekämpfen. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Kommission, dass integrierte und effiziente Finanzmärkte und das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese Märkte unabdingbare Voraussetzungen für Wirtschaftswachstum und Wohlstand sind.
2. § 38 Absatz 1 Nummer 2 Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) (unbefugte Mitteilung von Insiderinformationen und Verleitung zum Insiderhandel) beschränkt die Strafbarkeit auf abschließend aufgezählte Personen, die Insiderinformation in bestimmter Art und Weise erlangt haben (sogenannte Primärinsider, z. B. Mitglieder der Geschäftsführung des Emittenten). Artikel 3 Buchstabe b des Richtlinienvorschlags geht darüber hinaus, indem die Weitergabe von Insiderinformationen grundsätzlich unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen des Weitergebenden bestraft werden soll (Einbeziehung sogenannter Sekundärinsider). Von der Strafbarkeit sollen lediglich Personen ausgenommen werden, die Insiderinformationen rechtmäßig im Rahmen der beruflichen oder geschäftlichen Pflichterfüllung weitergeben. Das geltende deutsche Recht enthält

*) Erster Beschluss des Bundesrates vom 16. Dezember 2011 (Subsidiaritätsstellungnahme), BR-Drucksache 646/11 (Beschluss)

für Sekundärinsider schon jetzt entsprechende Verbote (§ 14 Absatz 1 Nummer 2 und 3 WpHG); diese sind zwar nicht straf-, dafür aber bußgeldbewehrt (§ 39 Absatz 2 Nummer 3 und 4 WpHG), wobei neben vorsätzlichem auch leichtfertiges Handeln erfasst wird.

Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass sich die durch den Richtlinienvorschlag intendierte Aufstufung zum Straftatbestand nur bei entsprechender Strafwürdigkeit eines Verhaltens rechtfertigen lässt. Im Unterschied zu Primärinsidern sind Sekundärinsider Personen, die eine Insiderinformation lediglich auf mittelbarem Weg erhalten haben. Aus Sicht des Bundesrates bedürfte es einer spezifischen Begründung, warum die durch solche Personen vorgenommene unbefugte Mitteilung von Insiderinformationen bzw. die Verleitung zum Insiderhandel über den mit der Bußgeldbewehrung verbundenen Pflichtenappell hinausgehend das mit einer Kriminalstrafe verbundene sozialetische Unwerturteil rechtfertigt. Zwischen den Mitgliedstaaten bestehende Unterschiede in der Bewertung dieser Frage vermögen die Strafwürdigkeit allein nicht zu begründen.

3. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Mindestvorschrift zur Marktmanipulation in Artikel 4 Buchstabe a und b des Richtlinienvorschlags den Mitgliedstaaten vorgibt, die - in vielfältiger Weise mögliche - Herbeiführung bestimmter Erfolge, nämlich die Aussendung falscher oder irreführender Signale bzw. die Beeinflussung eines Kurses, unter Strafe zu stellen. Diese Vorgabe wird dabei nicht auf bestimmte Handlungsmodalitäten wie etwa den Abschluss eines Geschäfts oder die Erteilung eines Handelsauftrags begrenzt. Der in Artikel 4 Buchstabe c enthaltenen Handlungsumschreibung der "Verwendung sonstiger Kunstgriffe" kommt ebenfalls keine erkennbare Konkretisierungsfunktion zu. Hinsichtlich der in Artikel 4 Buchstabe d beschriebenen Tathandlung der Informationsverbreitung ist das Verhältnis zu Artikel 4 Buchstabe a unklar. Unverständlich erscheint auch die Formulierung, wonach "Informationen (...) Signale aussenden" sollen.

Der Bundesrat gibt zu bedenken, dass die Mitgliedstaaten bei der Schaffung von Straftatbeständen dem Bestimmtheitsgrundsatz zu entsprechen haben, was es erfordert, die Reichweite von Tatbeständen in klarer Weise zu begrenzen.